



Brüssel, den 22. Februar 2019  
(OR. en)

---

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2018/0074(COD)**

---

---

6553/19  
ADD 2

CODEC 468  
PECHE 72

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärungen

---

### **Erklärung der Kommission zu Wolfsbarsch**

Die Aufnahme von Wolfsbarsch in die Liste der Arten in Artikel 1 Absatz 1 des Plans bedeutet nicht, dass eine TAC festgelegt werden muss.

### **Erklärung der Kommission zu Änderungen der wissenschaftlichen Gutachten**

Schlägt die Kommission auf der Grundlage der besten verfügbaren wissenschaftlichen Gutachten TACs vor, die um mehr als 20 % von den zuvor festgelegten TACs abweichen, so werden diese Fälle in der Begründung des Vorschlags der Kommission aufgeführt, in der gegebenenfalls die Gründe für die TAC-Änderungen dargelegt werden.